gestellt hat, daß die eine oder andere Bestimmung der Richtlinie hinreichend genau und unbedingt ist, um vor den nationalen Gerichten in Anspruch genommen werden zu können.

Nur die ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie beendet diesen Zustand der Unsicherheit, und erst mit dieser Umsetzung wird die Rechtssicherheit geschaffen, die erforderlich ist, um von den einzelnen verlangen zu können, daß sie ihre Rechte geltend machen.

Hieraus folgt, daß sich der säumige Mitgliedstaat bis zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Umsetzung der Richtlinie nicht auf die Verspätung einer Klage berufen kann, die ein einzelner zum Schutz der ihm durch die Bestimmungen dieser Richtlinie verliehenen Rechte gegen ihn erhoben hat, und daß eine Klagefrist des nationalen Rechts erst zu diesem Zeitpunkt beginnen kann.

2. Solange ein Mitgliedstaat die Bestimmungen der Richtlinie 79/7 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit nicht ordnungsgemäß in seine interne Rechtsordnung umgesetzt hat, hindert das Gemeinschaftsrecht die zuständigen Behörden dieses Staates daran, sich auf die nationalen Verfahrensvorschriften über Klagefristen gegenüber einer Klage zu berufen, die ein einzelner gegen sie vor den nationalen Gerichten zum Schutz der durch Artikel 4 Absatz 1 dieser Richtlinie unmittelbar verliehenen Rechte erhoben hat.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-208/90 *

I — Rechtlicher Rahmen

1. *Die Richtlinie 79/7/EWG*

Die auf Artikel 235 EWG-Vertrag gestützte Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 (ABl. 1979, L 6, S. 24) enthält die in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 76/207/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. L 39, S. 40) vorgesehenen Bestimmungen, die der schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit zu dienen bestimmt sind.

Gemäß ihrem Artikel 1 hat die Richtlinie zum Ziel, daß auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit und der sonstigen Bestandteile der sozialen Sicherung im Sinne von Artikel

* Verfahrenssprache: Englisch.

3 der Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit schrittweise verwirklicht wird. Gemäß ihrem Artikel 3 Absatz 1 findet die Richtlinie unter anderem auf die gesetzlichen Systeme Anwendung, die Schutz gegen Invalidität bieten.

Artikel 4 Absatz 1 bestimmt folgendes:

„Der Grundsatz der Gleichbehandlung beinhaltet den Fortfall jeglicher unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, insbesondere unter Bezugnahme auf den Ehe- oder Familienstand, und zwar im besonderen betreffend:

— den Anwendungsbereich der Systeme und die Bedingungen für den Zugang zu den Systemen,

— die Beitragspflicht und die Berechnung der Beträge,

— die Berechnung der Leistungen, einschließlich der Zuschläge für den Ehegatten und für unterhaltsberechtigte Personen, sowie die Bedingungen betreffend die Geltungsdauer und die Aufrechterhaltung des Anspruchs auf die Leistungen."

Zu diesem Zweck bestimmt Artikel 8 der Richtlinie, daß die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft setzen, um der Richtlinie binnen sechs Jahren nach ihrer Bekanntgabe, das heißt vor dem 23. Dezember 1984, nachzukommen.

Artikel 5 verpflichtet die Mitgliedstaaten, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung unvereinbaren Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beseitigen.

Schließlich bestimmt Artikel 6, daß die „Mitgliedstaaten ... die innerstaatlichen Vorschriften [erlassen], die notwendig sind, damit jeder, der sich wegen Nichtanwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ... auf seine Person für beschwert hält, nach etwaiger Befassung anderer zuständiger Stellen seine Rechte gerichtlich geltend machen kann".

2. *Das nationale Recht*

Das irische Sozialversicherungsrecht ging herkömmlicherweise von dem Grundsatz aus, daß bei verheirateten Frauen unterstellt wird, daß sie Unterhalt von ihrem Ehemann beziehen, wenn sie mit ihm zusammenleben oder wenn der Ehemann ganz oder überwiegend für ihre Bedürfnisse aufkommt; dagegen wird der Ehemann nur dann von seiner Frau unterhalten, wenn er infolge körperlicher oder geistiger Erkrankung nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten, und die Frau ganz oder überwiegend für seinen Unterhalt aufkommt. Weiterhin wurden auch Leistungszuschläge für unterhaltsberechtigte Kinder gezahlt, die „normalerweise" bei einem Leistungsempfänger „wohnten". Was die Kinder betraf, so wurde für diesen Zweck jedoch unterstellt, daß sie „normalerweise" bei ihrem Vater „wohnten"; der Anspruch auf Zulagen für unterhaltsberechtigte Kinder stand also normalerweise dem Vater und nicht der Mutter zu.

Zur Durchführung der Richtlinie 79/7 erließ das Oireachtas (irisches Parlament) am 16. Juli 1985 den Social Welfare (No 2) Act 1985, der jedoch erst zu verschiedenen Zeit-

punkten im Jahre 1986 in Kraft trat. Dieses Gesetz, dem keine rückwirkende Kraft zum 23. Dezember 1984 beigelegt wurde, sollte verheiratete Frauen aus dem Kreis der automatisch unterhaltsberechtigten Personen herausnehmen und ihnen für die Anwendung des Sozialgesetzbuchs den gleichen Status zuerkennen wie verheirateten Männern.

2.1. *Die Leistungen bei Invalidität*

Bis zum 15. Mai 1986 lag der individuelle Satz für die den verheirateten Frauen zu gewährenden Leistungen bei Invalidität unter dem für (verheiratete wie unverheiratete) Männer sowie unverheiratete Frauen geltenden Satz. Am 15. Mai 1986 traten die Bestimmungen von Section 2 des Social Welfare Act 1985 in Kraft, die vorsahen, daß verheirateten Frauen Leistungen bei Invalidität zum selben Satz zu gewähren sind wie (verheirateten oder unverheirateten) Männern und unverheirateten Frauen.

2.2. *Der Zuschlag für unterhaltsberechtigte Erwachsene*

Bis zum 17. November 1986 hatte ein verheirateter Mann Anspruch auf einen Zuschlag zum individuellen Satz der von ihm für eine unterhaltsberechtigte erwachsene Person bezogenen Invaliditätsbeihilfe oder -unterstützung, wenn seine Frau bei ihm wohnte oder er ganz oder überwiegend für ihren Unterhalt aufkam. Dagegen stand einer verheirateten Frau bis zu diesem Zeitpunkt ein Zuschlag zum individuellen Satz der von ihr für eine unterhaltsberechtigte erwachsene Person bezogenen Invaliditätsbeihilfe nur zu, wenn ihr Ehemann wegen körperlicher oder geistiger Erkrankung nicht in der Lage war, sich selbst zu unterhalten, und sie ganz oder überwiegend für seinen Unterhalt aufkam.

Diese Rechtslage wurde durch den Social Welfare (No 2) Act 1985 (Commencement) Order 1986 geändert, der am 17. November 1986 die Bestimmungen von Section 3 des Social Welfare (No 2) Act 1985 in Kraft setzte. Diese Bestimmungen sahen im Ergebnis vor, daß unter einem Erwachsenen, der einer anderen Person gegenüber unterhaltsberechtigt ist, „ein Ehegatte, der von dieser Person ganz oder überwiegend unterhalten wird", zu verstehen ist (unter Ausschluß von Ehegatten, die als Arbeitnehmer oder Selbständige tätig sind oder Anspruch auf bestimmte Beihilfen oder Unterstützungen nach dem Sozialgesetzbuch haben). Die Bestimmungen von Section 3 des Social Welfare (No 2) Act 1985 beschränkten für Antragsteller beiderlei Geschlechts die Zahlung eines Zuschlags für unterhaltsberechtigte erwachsene Personen auf Fälle, in denen eine tatsächliche Unterhaltsbedürftigkeit nachgewiesen werden konnte.

2.3. *Die Zuschläge für unterhaltsberechtigte Kinder*

Bis zum 17. November 1984 wurde ein Zuschlag zum individuellen Satz der Invaliditätsleistung für ein oder mehrere Kinder gezahlt, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllten und „normalerweise" bei dem Berechtigten „wohnten". Artikel 5 der Social Welfare (Normal Residence) Regulations 1974 [1] sah jedoch vor, daß ein Kind, das die geforderten Voraussetzungen erfüllte und bei mehr als einer der folgenden Personen wohnte: seinem Vater, seinem Stiefvater, seiner Mutter, seiner Stiefmutter, „als normalerweise bei der zuerst genannten Person und bei keiner anderen wohnhaft" anzusehen war, mit der Maßgabe, daß, wenn die Mutter oder Stiefmutter des Kindes dessen Unterhalt ganz oder überwiegend bestritt und der Vater oder Stiefvater des Kindes wegen körperlicher oder geistiger Erkrankung nicht in der Lage war, sich

1 — Statutory Instrument Nr. 211 von 1974.

selbst zu unterhalten, das Kind als normalerweise, je nachdem, bei seiner Mutter oder seiner Stiefmutter und bei niemandem sonst wohnhaft anzusehen war.

Am 17. November 1986 wurden die Bestimmungen von Section 4 des Social Welfare (No 2) Act 1985 in Kraft gesetzt, soweit es sich um die Leistung bei Invalidität nach der Social Welfare (No 2) Act 1985 (Commencement) Order 1986 handelte. Gemäß Section 4 wird jeder Zuschlag zu der Leistung für ein die geforderten Voraussetzungen erfüllendes Kind, das normalerweise bei einem Anspruchsberechtigten und dem Ehegatten eines Anspruchsberechtigten wohnt, stets dann zu einem Satz in Höhe der Hälfte des angemessenen Betrags gezahlt, wenn der Ehegatte des Anspruchsberechtigten kein unterhaltsberechtigter Erwachsener ist. Ebenfalls am 17. November 1986 traten die Social Welfare (Normal Residence) Regulations 1986[2] in Kraft und hoben die Social Welfare (Normal Residence) Regulations 1974 in ihrer geänderten Fassung auf. Artikel 6 der Regulations von 1986 sieht vor, daß, von bestimmten Fällen abgesehen, Kinder, die die Voraussetzungen erfüllen, als normalerweise bei ihren Eltern wohnhaft gelten. Nach Artikel 7 der Regulations werden Kinder, die die Voraussetzungen erfüllen und nur bei einem Elternteil wohnen, als normalerweise bei diesem Elternteil und bei niemandem sonst wohnhaft angesehen, sofern dieser Elternteil, wenn er zu einem Haushalt gehört, eine dahin gehende Entscheidung trifft.

Section 4 des Social Welfare (No 2) Act 1985 in Verbindung mit den Social Welfare (Normal Residence) Regulations 1986 bestimmt, daß Männer oder Frauen, denen eine Leistung bei Invalidität zusteht und die eines oder mehrere die Voraussetzungen erfüllende Kinder haben, einen Zuschlag zum individuellen Satz dieser Leistung erhalten, wobei der Satz dieses Zuschlags der Hälfte des angemessenen Betrags entspricht, es sei denn, der Ehegatte dieses Anspruchsberechtigten ist ein unterhaltsberechtigter Erwachsener, in welchem Fall ein Zuschlag in voller Höhe des angemessenen Betrags gezahlt wird.

2.4. *Die Wahrung der Rechte*

Am 12. Dezember 1986 erließ der Sozialminister die Social Welfare (Preservation of Rights) (No 2) Regulations 1986[3], die, was die Zahlung von Invaliditätsleistungen betraf, am 17. November 1986 in Kraft traten. Die Regulations galten für Personen, denen vor Inkraftsetzung des Social Welfare (No 2) Act 1985 und der zu seiner Durchführung erlassenen Regulations ein Zuschlag für einen unterhaltsberechtigten Erwachsenen gezahlt wurde oder die einen solchen Zuschlag beanspruchen konnten. Personen, die ihren Anspruch auf einen Zuschlag für einen unterhaltsberechtigten Erwachsenen deshalb eingebüßt hatten, weil dieser eine Rente, eine Unterstützung, eine Beihilfe oder eine Zulage nach Teil 2 oder Teil 3 des Social Welfare (Consolidation) Act 1981 beanspruchen konnte oder erhielt, wurde für die Zukunft nach den Social Welfare (Preservation of Rights) Regulations 1986 ein Zuschlag in Höhe von 20 IRL pro Woche zum Betrag ihrer Unterstützung oder Zulage gewährt.

Personen, die ihren Anspruch auf Zuschlag für einen unterhaltsberechtigten Erwachsenen eingebüßt hatten, weil dieser als Arbeitnehmer oder Selbständiger ein wöchentli-

2 — Statutory Instrument Nr. 367 von 1986.

3 — Statutory Instrument Nr. 422 von 1986.

ches Einkommen von mehr als 50 IRL bezog, und unter die Bestimmungen der Social Welfare (Preservation of Rights) Regulations 1986 fielen, wurde ein Zuschlag zu ihrer Unterstützung oder Zulage in Höhe von 10 IRL pro Woche sowie ein Betrag gewährt, der der Differenz zwischen dem Zuschlag, der ihnen nach dem Social Welfare (No 2) Act 1985 für unterhaltsberechtigte Kinder zu zahlen war, und demjenigen Zuschlag für diese Kinder entsprach, der bei Fehlen dieses Gesetzes zu zahlen gewesen wäre.

Die aufgrund des Social Welfare (Preservation of Rights) Regulations 1986 zu zahlenden Zuschläge waren als Leistungen mit Übergangscharakter gedacht. Artikel 7 sah vor, daß die in den Regulations vorgesehenen Zuschläge für die Dauer des Zeitraums, in dem ein Anspruch auf die in Rede stehende Zahlung ohne Unterbrechung bestanden hatte, oder bis zum ersten Jahrestag desjenigen Zeitpunkts zu zahlen waren, zu dem die maßgebenden Bestimmungen in Kraft getreten waren [als dieser Zeitpunkt wurde das Datum bestimmt, an dem die Social Welfare (Preservation of Rights) (No 2) Regulations 1986 bezüglich der betreffenden Zulage oder Unterstützung in Kraft traten].

Die Geltung der Social Welfare (Preservation of Rights) (No 2) Regulations 1986 wurden durch die Social Welfare (Preservation of Rights) (No 2) (Amendment) Regulations 1987 [4] verlängert, nach deren Artikel 3 Zuschläge zu den nach den Regulations von 1986 zu leistenden Zahlungen weiterhin für die Dauer des ununterbrochenen Anspruchs auf diese Zahlungen oder, soweit es sich um Invaliditätsleistungen handelte, bis zum 4. April 1988 zu zahlen waren. Diese Regelung wurde ihrerseits durch die Social Welfare (Preservation of Rights) (Amendment) Regulations 1988 [5] erneut verlängert; diesen zufolge waren Zuschläge zu den nach den Regulations von 1986 zu leistenden Zahlungen weiterhin für die Dauer des ununterbrochenen Anspruchs auf diese Zahlungen oder, soweit es sich um Invaliditätsleistungen handelte, bis zum 25. Juli 1988 zu zahlen. Die genannten Regulations von 1988 sahen bei Invaliditätsleistungen auch die Weiterzahlung von Zuschlägen nach dem 25. Juli 1988 zu einem niedrigeren Zuschlagssatz vor, der während der Dauer des ununterbrochenen Anspruchs auf die Zahlung oder, soweit es sich um Invaliditätsleistungen handelte, bis zum 2. Januar 1989 beibehalten werden sollte. Die Zahlungen nach den Social Welfare (Preservation of Rights) (No 2) Regulations 1986 wurden fortgesetzt, jedoch zu einem Satz, der geringfügig unter dem in diesen Regulations ursprünglich festgesetzten Zuschlagssatz lag.

2.5. *Anträge und Zahlungen*

Artikel 4 der Social Welfare (Claims and Payments) Regulations 1952 [6] (im folgenden: Regulations 1952) sieht vor, daß Anträge auf Leistungen einschließlich solcher auf einen Zuschlag zu der Leistung an den Minister zu richten sind, und zwar in der von ihm derzeit bezüglich der beantragten Leistung gebilligten Form oder auf jede andere Weise, die der Minister unter den Umständen eines Einzelfalls oder einer Gruppe von Fällen als ausreichend ansieht.

Artikel 5 der Regulations 1952 lautet wie folgt:

„5. Wer einen Leistungsantrag stellt, hat für die Zwecke der Entscheidung über den Antrag die vom Minister verlangten Bescheini-

4 — Statutory Instrument Nr. 351 von 1987.

5 — Statutory Instrument Nr. 63 von 1988.

6 — Statutory Instrument Nr. 374 von 1952.

gungen, Urkunden, Auskünfte und Beweismittel vorzulegen und, wenn er hierzu aufgefordert wird, bei derjenigen Dienststelle oder an demjenigen Ort zu erscheinen, die (den) der Minister zu diesem Zweck bestimmt."

Das Recht zur Einlegung einer Beschwerde ist in Teil VIII des Social Welfare (Consolidation) Act 1981 vorgesehen. Nach Section 298 (1) dieses Gesetzes in Verbindung mit dem Statutory Instrument Nr. 376 von 1952 ist die Beschwerde innerhalb von 21 Tagen nach der Mitteilung der angegriffenen Entscheidung an den Beschwerdeführer beim Sozialminister einzulegen; die Frist kann verlängert werden. Die Beschwerde wird dann an einen Appeals officer weitergeleitet. Gemäß Section 299 können die Entscheidungen der Appeals officers vor dem High Court mit einer Klage, die nur auf Rechtsmängel gestützt sein darf, angefochten werden.

3. *Die nationalen Vorschriften über die Fristen*

Die maßgebende, für Praxis und Verfahren vor dem High Court und dem Supreme Court geltende Bestimmung der Rules of the Superior Courts 1986 ist Order 84, Rule 21 (1), die wie folgt lautet:

„Anträge auf Erlaubnis zur Erhebung einer Klage sind unverzüglich zu stellen, in jedem Fall innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem die Klagegründe erstmals zutage getreten sind, oder innerhalb von sechs Monaten, wenn die Klage im Wege der Aktenanforderung [‚certiorari'] betrieben wird, es sei denn, daß nach Ansicht des Gerichts triftige Gründe dafür bestehen, die Frist, innerhalb deren der Antrag gestellt werden kann, zu verlängern."

Diese Vorschrift gilt für alle gerichtlichen Klagen ohne Rücksicht auf die Art der angefochtenen Entscheidung. Die Rules of the Superior Courts 1986 sind am 1. Oktober 1986 in Kraft getreten; zuvor galten für Praxis und Verfahren vor dem High Court und dem Supreme Court die Rules of Superior Courts 1962 in ihrer geänderten Fassung. Nach den Rules von 1962 mußten Entscheidungen der unteren Gerichte oder anderer mit Entscheidungsbefugnis ausgestatteter Stellen im Wege eines Antrags auf Erlaß eines Beschlusses über „certiorari", „prohibition" oder „mandamus" angefochten werden. Die einzige in diesen Regeln festgesetzte Frist betraf Anträge auf Erlaß von Beschlüssen über „certiorari" in bezug auf Entscheidungen der unteren Gerichte; solche Anträge mußten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erlaß der Entscheidung des unteren Gerichts eingereicht werden (Order 84, Rule 10 der Rules of the Superior Courts, 1962).

Die Frist, innerhalb deren der Rechtsbehelf eingelegt wurde, ist einer der Aspekte des Verhaltens des Klägers, den das Gericht bei seiner Entscheidung darüber berücksichtigen kann, ob es von seinem Ermessen Gebrauch machen soll, um zugunsten des Klägers die Entscheidung eines unteren Gerichts oder einer sonstigen mit Entscheidungsbefugnis ausgestatteten Stelle aufzuheben oder für ungültig zu erklären. Richter McCarthy hat jedoch in der Rechtssache The State (Furey)/The Minister for Defence[7] als Sprecher der Mehrheit des Supreme Court ausgeführt, er vermöge nicht einzusehen,

„weshalb eine Verzögerung, wie lange sie auch gedauert haben mag, für sich allein ei-

7 — (1988) Irish Law Reports Monthly 89.

nem Kläger, der beweisen kann, daß ihm öffentliches Unrecht zugefügt wurde — zum Beispiel daß er von einer unzuständigen Stelle verurteilt wurde oder daß der Staat ihm in anderer Weise Unrecht getan hat und sich dieses Unrecht weiterhin in seinem Leben auswirkt oder dieses beeinträchtigt —, das Recht auf Gewährung von ‚certiorari' nehmen können sollte".

II — Sachverhalt und schriftliches Verfahren

1. *Sachverhalt*

Die Klägerin des Ausgangsverfahrens ist eine verheiratete Frau, die seit dem 2. Dezember 1983 Invaliditätsleistungen nach irischem Sozialversicherungsrecht erhielt. Die Behinderung, die ihr Anspruch auf diese Leistungen gab, war ihr schlechtes Sehvermögen. Vom 2. Dezember 1983 bis 18. Mai 1986 erhielt sie Leistungen zu dem niedrigeren Satz, der damals für alle verheirateten Frauen galt. Vom 19. Mai bis 16. November 1986 wurden ihr Invaliditätsleistungen zu dem Satz gewährt, der für Männer und Frauen galt, die nicht für unterhaltsberechtigte Erwachsene oder Kinder aufzukommen hatten. Vom 17. November 1986 bis Juni 1988 erhielt sie diese Leistungen zu dem für Männer und Frauen geltenden Satz zuzüglich eines Zuschlags für drei unterhaltsberechtigte Kinder, wobei dieser Zuschlag auf der Grundlage der Hälfte des vollen normalerweise für solche Kinder geltenden Satzes berechnet wurde. Im Juni 1988 wurde der Klägerin rückwirkend zum 28. Januar 1988 eine Invaliditätsrente gewährt, und zwar zu dem im Normalfall für Männer und Frauen geltenden individuellen Satz und mit einem Zuschlag für drei unterhaltsberechtigte Kinder, wobei dieser Zuschlag wiederum auf der Grundlage der Hälfte des vollen Satzes des für solche Kinder vorgesehenen Zuschlags berechnet wurde. Der Zuschlag für das älteste Kind wurde vom 7. Juli 1988 an nicht mehr gezahlt, da dieses Kind zu diesem Zeitpunkt nach England übersiedelte.

Der Ehemann der Klägerin ist Angehöriger der irischen Streitkräfte und erhielt zu keinem maßgeblichen Zeitpunkt irgendwelche Sozialleistungen. Er stellte auch keinen Antrag auf solche Leistungen nach den einschlägigen sozialrechtlichen Vorschriften.

Anscheinend war der Klägerin die Existenz der Richtlinie unbekannt, bis sie in der Zeitung las, daß die irischen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie schließlich in Kraft getreten waren. Nach dem Urteil des Gerichtshofes vom 24. März 1987 [8] begann die Klägerin einen Schriftwechsel mit dem an erster Stelle genannten Beklagten, um in den Genuß der von der Richtlinie gewährten Rechtsvorteile zu gelangen. Ferner schrieb sie an ihren Abgeordneten und an das Europäische Parlament. Auf ihre Schreiben an die irischen Behörden wurde ihr stets geantwortet, daß das Verfahren in der Rechtssache McDermott und Cotter noch beim High Court anhängig sei und daß in ihrem Fall keine Entscheidung ergehen könne, solange die Frage, ob Leistungen rückwirkend zum 23. Dezember 1984 zu gewähren seien, nicht gerichtlich entschieden worden sei.

Im Januar 1988 nahm die Klägerin Verbindung zu einer Anwaltssozietät auf und beauftragte diese, in ihrem Namen gerichtliche Schritte einzuleiten. Am 22. Juli 1988 bean-

8 — Rechtssache 286/85 (McDermott und Cotter, Slg. 1987, 1453).

tragte sie beim High Court die Erlaubnis zur Erhebung einer Klage gegen die Entscheidungen der irischen Behörden über ihre sozialrechtlichen Ansprüche.

Mit Beschluß vom 22. Juli 1988 ermächtigte der High Court die Klägerin zur Klageerhebung, allerdings unbeschadet des Rechts der Beklagten, in der mündlichen Verhandlung über die Klage die Frage der Verspätung aufzuwerfen. Tatsächlich machten die Beklagten geltend, die verspätete Erhebung der Klage stehe dem Anspruch der Klägerin entgegen.

2. *Die Vorlagefrage*

Mit Beschluß vom 22. Juni 1990 hat der High Court das Verfahren bis zu einer gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag ergangenen Vorabentscheidung des Gerichtshofes über folgende Frage ausgesetzt:

Ist das Urteil des Gerichtshofes vom 24. März 1987 in der Rechtssache 286/85 (Norah McDermott und Ann Cotter/Minister for Social Welfare, Slg. 1987, 1453), in dem der Gerichtshof auf die ihm gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag vom High Court vorgelegten Fragen in Auslegung des Artikels 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 wie folgt geantwortet hatte:

„1) Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/7 des Rates vom 19. Dezember 1978 über das Verbot jeglicher Diskriminierung aufgrund des Geschlechts im Bereich der sozialen Sicherheit, konnte, solange die Richtlinie nicht durchgeführt war, seit dem 23. Dezember 1984 in Anspruch genommen werden, um die Anwendung aller mit dieser Bestimmung unvereinbaren innerstaatlichen Vorschriften auszuschließen.

2) Bei Fehlen von Maßnahmen zur Durchführung des Artikels 4 Absatz 1 der Richtlinie haben Frauen Anspruch auf Anwendung der gleichen Regelung wie Männer, die sich in der gleichen Lage befinden, wobei diese Regelung, solange die Richtlinie nicht durchgeführt ist, das einzig gültige Bezugssystem bleibt",

dahin auszulegen, daß es gegen die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts verstößt, wenn sich die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats gegenüber einer vor einem nationalen Gericht erhobenen und auf Artikel 4 Absatz 1 dieser Richtlinie gestützten Klage einer verheirateten Frau auf Gleichbehandlung und Ausgleichszahlungen wegen angeblich dadurch erlittener Diskriminierung, daß für Männer in der gleichen Lage geltende Vorschriften auf sie nicht angewendet worden seien, auf nationale Verfahrensvorschriften über die Klageerhebung, insbesondere auf Fristvorschriften, berufen, um einen solchen Ausgleich zu beschränken oder zu verweigern?

3. *Das Verfahren vor dem Gerichtshof*

Der Beschluß des High Court ist am 12. Juli 1990 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden. Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EWG haben schriftliche

Erklärungen eingereicht Frau Emmott, vertreten durch Senior Counsel Mary Robinson und Barrister-at-Law Gerard Durcan im Auftrag der Solicitors Gallagher Shatter, die irische Regierung und die Beklagten des Ausgangsverfahrens, vertreten durch Chief State Solicitor Louis J. Dockery als Bevollmächtigten, Beistand: Senior Counsel David M. Byrne und Barrister-at-Law Aindrias O'Caoimh, die niederländische Regierung, vertreten durch B. R. Bot, Generalsekretär im Außenministerium, als Bevollmächtigten, die Regierung des Vereinigten Königreichs, vertreten durch Hussein A. Kaya, Treasury Solicitor, als Bevollmächtigten, und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Karen Banks, Juristischer Dienst der Kommission, als Bevollmächtigte.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

III — Beim Gerichtshof eingereichte schriftliche Erklärungen

1. Die *Klägerin* führt aus, der Grund, aus dem sie sich genötigt gesehen habe, zur Wahrung des ihr durch die Richtlinie verliehenen Anspruchs darauf, vom 23. Dezember 1984 an gleichbehandelt zu werden, Klage zu erheben, liege darin, daß der Beklagte seinen Verpflichtungen aus der Richtlinie nicht nachgekommen sei. Dem Beklagten zu gestatten, die angebliche Verspätung der Klageerhebung geltend zu machen, würde bedeuten, ihm zu erlauben, eventuell Nutzen aus seinem eigenen Fehlverhalten zu ziehen, was dem vom Gerichtshof in seinem Urteil vom 19. Januar 1982[9] aufgestellten Grundsatz zuwiderliefe.

Ein weiterer Grund, aus dem der Beklagte nicht berechtigt sein dürfe, sich auf verspätete Klageerhebung zu berufen, sei, daß dies darauf hinauslaufen würde, den Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen unangewandt zu lassen. Während des Zeitraums vom 23. Dezember 1984 bis 18. November 1986 hätten alle verheirateten Männer Zahlungen zu einem höheren Satz erhalten und seien, was unterhaltsberechtigte Personen betreffe, günstiger behandelt worden als verheiratete Frauen. Der Beklagte habe verheirateten Männern diese Behandlung gewährt, ohne daß sie ein Verfahren hätten einleiten müssen, um eine solche Behandlung zu erwirken; er wolle nunmehr erreichen, daß verheirateten Frauen die gleiche Behandlung nur dann zuteil werde, wenn sie unverzüglich Schritte mit diesem Ziel eingeleitet hätten. Dem Beklagten zu gestatten, mit Erfolg eine solche Haltung einzunehmen, würde bedeuten, verheirateten Frauen eine schwer zu erfüllende Bedingung aufzuerlegen, nämlich daß sie unverzüglich Schritte unternehmen müßten, wenn sie die Gleichbehandlung durchsetzen wollten. Dies würde dem Beklagten und dem irischen Staat gestatten, diese verheirateten Frauen diskriminierend zu behandeln.

Die vom Gerichtshof in seinem Urteil vom 2. Februar 1988[10] aufgestellten Grundsätze könnten auf den vorliegenden Sachverhalt nicht unverändert angewandt werden, da sie von der Voraussetzung ausgingen, es müsse unterstellt werden, daß die Betroffenen ihre gesetzlichen Rechte kennten, und es sei vernünftigerweise von ihnen zu erwarten, daß sie sich an die Vorschriften ihres nationalen Rechts hielten, um diese Rechte durchzusetzen. Die Richtlinie 79/7 sei jedoch dazu bestimmt, einem besonders verletzlichen Personenkreis innerhalb der Gemeinschaft die Gleichbehandlung zu sichern, nämlich Per-

9 — Rechtssache 8/81 (Becker, Slg. 1982, 53).

10 — Rechtssache 309/85 (Barra, Slg. 1988, 355).

sonen, die sozialrechtliche Unterstützungen und Zulagen erhielten. Diese Personen vertrauten in besonderem Maße darauf, daß der Staat sie über ihre Rechte informiere und ihnen die ihnen zustehenden Beträge zahle.

Daß es der Beklagte unterlassen habe, den Bestimmungen der Richtlinie zum vorgeschriebenen Zeitpunkt nachzukommen, habe nicht nur die verheirateten Frauen ihres Rechts auf Gleichbehandlung beraubt, sondern auch die wirkliche Rechtslage bezüglich der Ansprüche dieser Frauen verschleiert. Der Beklagte habe Artikel 5 der Richtlinie insofern verletzt, als er nach dem 23. Dezember 1984 eine ganze Reihe von in Widerspruch zum Grundsatz der Gleichbehandlung stehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft gelassen habe. Die Beibehaltung dieser Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach dem genannten Zeitpunkt habe die verheirateten Frauen über ihre wirklichen Ansprüche getäuscht. Die seinerzeit anwendbaren Verwaltungsvorschriften seien insoweit von besonderer Bedeutung, als sämtliche vom Beklagten gelieferten Informationen lediglich die Rechtslage nach den in Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht stehenden nationalen Gesetzen und Verordnungen dargelegt hätten.

Es sei zu prüfen, in welcher Weise es die praktische Wirksamkeit der Richtlinie 79/7 beeinträchtigen könne oder beeinträchtige, wenn man es dem Beklagten gestattete, sich auf verspätete Klageerhebung zu berufen. Die Klägerin verweist hierzu auf die Urteile des Gerichtshofes vom 1. Februar 1977 [11] und 9. März 1978 [12]. Vor dem bereits erwähnten Urteil vom 27. März 1987 in der Rechtssache McDermott und Cotter seien weniger als 600 verheiratete Frauen gegen den Beklagten oder gegen Irland vorgegangen, also nur ein kleiner Teil der Gesamtheit der verheirateten Frauen, die ihres Anspruchs auf Gleichbehandlung dadurch beraubt worden seien, daß der Staat der Richtlinie nicht mit Wirkung vom 23. Dezember 1984 nachgekommen sei.

Würde man es dem Beklagten gestatten, sich auf verspätete Klageerhebung zu berufen, so könnte dies dazu führen, daß die Richtlinie für eine große Zahl von Frauen während eines Zeitraums von fast zwei Jahren nach Ablauf der für ihre Durchführung gesetzten Frist nur geringe oder gar keine Wirkung zeitigte, ein mit der bindenden Kraft einer Richtlinie unvereinbares Ergebnis. Dies würde ungeachtet der Tatsache der Fall sein, daß die Richtlinie bezwecke, daß auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit vom 23. Dezember 1984 an „keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts — insbesondere unter Bezugnahme auf den Ehe- oder Familienstand — erfolgen darf". Ein solches Ergebnis sei ungerecht, insbesondere im Hinblick auf den möglicherweise erheblichen finanziellen Vorteil, den Irland aus der nicht rechtzeitigen Durchführung der Richtlinie ziehen könne.

Die dem Gerichtshof vorgelegte Frage sei daher zu bejahen, nämlich dahin zu beantworten, daß es gegen die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts verstößt, wenn sich die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats gegenüber einer auf die Richtlinie 79/7 gestützten Klage einer verheirateten Frau auf Gleichbehandlung auf nationale Verfahrensvorschriften, insbesondere auf Fristvorschriften, beriefen.

11 — Rechtssache 51/76 (Verbond van Nederlandse Ondernemingen, Slg. 1977, 113).

12 — Rechtssache 106/77 (Simmenthal, Slg. 1978, 629).

2. Die *Beklagten* machen geltend, die Klägerin habe das mit ihrer Klage angestrebte Ziel nicht unverzüglich verfolgt. Insbesondere hätte sie die Bestimmungen von Order 84, Rule 21 der Rules of the Superior Courts beachten müssen; dadurch, daß sie dies unterlassen habe, hätten die Beklagten einen Schaden erlitten. Aus den Urteilen des Gerichtshofes vom 16. Dezember 1976 [13], vom 27. März 1980 [14], vom 9. November 1983 [15], vom 29. Juni 1988 [16] und vom 9. November 1989 [17] ergebe sich, daß die Rückerstattung von in Widerspruch zum Vertrag erhobenen Steuern und Abgaben nur im Rahmen der von den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften festgelegten materiellen und formellen Voraussetzungen (einschließlich der Fristvoraussetzungen) betrieben werden könne. Obwohl es sich in diesen Rechtssachen hauptsächlich um Steuern und Abgaben gehandelt habe, seien die dort niedergelegten Grundsätze allgemein anwendbar und könnten somit bei Klagebegehren wie dem vorliegenden nicht weniger Geltung beanspruchen als bei solchen, die auf die Rückerstattung von Steuern gerichtet seien. Wenn die Bedingungen für die Anwendung von Fristbestimmungen und sonstigen Verfahrensvorschriften des nationalen Rechts bei auf das Gemeinschaftsrecht gestützten Klagen nicht ungünstiger sein dürften als bei gleichartigen Klagen rein innerstaatlicher Art, so sei zu bemerken, daß das vorliegend anwendbare nationale Recht keine derartige Diskriminierung enthalte und die Verfolgung der durch das Gemeinschaftsrecht gewährten Rechte auch nicht unmöglich oder praktisch unmöglich mache.

Der Gerichtshof habe die zweite Frage in seinem oben erwähnten Urteil vom 16. Dezember 1976, Rewe, mit der Feststellung beantwortet, daß der Umstand, daß der Gerichtshof über die Frage nach einer Vertragsverletzung bereits entschieden habe, ohne Einfluß auf die Tatsache sei, daß einem Kläger der Ablauf der im nationalen Recht vorgesehenen Fristen entgegengehalten werden könne.

Die vom High Court gestellte Frage sei daher wie folgt zu beantworten:

In Ermangelung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verweigerung oder die Beitreibung sozialrechtlicher Leistungen wie im Fall einer verheirateten Frau, die sich auf Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/7/EWG des Rates beruft, um ihre Gleichbehandlung sowie Ausgleichszahlungen für eine Diskriminierung durchzusetzen, die sie angeblich dadurch erlitten hat, daß auf sie nicht die für sich in der gleichen Lage befindende Männer geltenden Vorschriften angewandt wurden, ist es Sache der Rechtsordnung eines jeden Mitgliedstaats, die zuständigen Gerichte sowie die prozessualen Voraussetzungen für die Erhebung von Klagen zu bestimmen, mit denen die den Bürgern aufgrund der unmittelbaren Wirkung des Gemeinschaftsrechts zustehenden Rechte gewahrt werden sollen; es steht nicht in Widerspruch zu den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts, wenn die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats sich einer solchen Klage gegenüber auf nationale Verfahrensvorschriften, insbesondere Fristbestimmungen, berufen, um den genannten Ausgleich einzuschränken oder abzulehnen, unbeschadet dessen, daß die auf die Klage angewandten prozessualen Voraussetzungen nicht ungünstiger sein dürfen als diejenigen, die für gleichartige, auf innerstaatliches Recht gestützte Klagen gelten.

3. Die *niederländische Regierung* führt aus, die unmittelbare Wirkung einer Bestimmung

13 — Rechtssachen 33/76 (Rewe, Slg. 1976, 1989) und 45/76 (Comet, Slg. 1976, 2043).

14 — Rechtssache 61/79 (Denkavit, Slg. 1980, 1205).

15 — Rechtssache 199/82 (San Giorgio, Slg. 1983, 3595).

16 — Rechtssache 240/87 (Deville, Slg. 1988, 3513).

17 — Rechtssache 386/87 (Bessin und Salson, Slg. 1989, 3551).

— hier von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/7 — bedeute noch nicht, daß die einzelnen angesichts einer als unvereinbar hiermit anzusehenden nationalen Vorschrift dieser Bestimmung eine hinreichende rechtliche Grundlage entnehmen könnten, um von den Behörden ihres Landes die uneingeschränkte Wiederherstellung ihrer Rechte für die Vergangenheit, also mit rückwirkender Kraft, zu fordern. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes könne eine solche auf die Wiederherstellung von Rechten für die Vergangenheit zielende Klage beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts einzig und allein in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des betroffenen Mitgliedstaats erhoben werden (vgl. Urteil vom 19. Dezember 1968 [18]). Das vorstehend zitierte Urteil vom 24. März 1987 biete keine Grundlage für eine abweichende Auslegung.

Eine Reihe von — wenn auch in anderem Zusammenhang ergangenen — Entscheidungen des Gerichtshofes stelle klar, daß die maßgeblichen nationalen Vorschriften über die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch die anwendbaren Verfahrensbestimmungen nicht ungünstiger sein dürften als die für gleichartige Klagen aufgrund innerstaatlichen Rechts geltenden Vorschriften und daß sie die Verfolgung von durch das Gemeinschaftsrecht verliehenen Rechten nicht praktisch unmöglich machen dürften (vgl. bereits angeführte Urteile des Gerichtshofes vom 16. Dezember 1976, Rewe und Comet, vom 9. November 1983, San Giorgio, vom 2. Februar 1988, Barra, und vom 29. Juni 1988, Deville). Ferner schließe das Gemeinschaftsrecht bei seinem gegenwärtigen Stand nicht aus, daß einem Kläger der Ablauf einer nach innerstaatlichem Recht geltenden angemessenen Frist für die Klageerhebung entgegengehalten werden könne. Die genannten Grundsätze, die zu berücksichtigen seien, wenn nationales Recht im Rahmen von sich auf die Vergangenheit beziehenden Klagen der einzelnen angewandt werde, könnten auch im vorliegenden Fall von Bedeutung sein, in dem es um die Gewährung von Leistungen der sozialen Sicherheit gehe, die in der Vergangenheit unter Verstoß gegen Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/7 nicht gewährt worden seien.

In dieser Hinsicht sei auch die — wiederum in einem anderen Zusammenhang, obwohl in bezug auf eine ähnliche Frage — getroffene Feststellung des Gerichtshofes bemerkenswert, wenn sich herausstelle, daß Verschiedenartigkeiten der nationalen Rechtsvorschriften geeignet seien, die Gleichbehandlung der Betroffenen in den verschiedenen Mitgliedstaaten zu gefährden, Verzerrungen hervorzurufen oder das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu beeinträchtigen, es Aufgabe der zuständigen Gemeinschaftsorgane sei, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen, um diese Unterschiede auszuräumen (vgl. Urteil vom 21. Dezember 1983 [19]).

Im Lichte dieser Überlegungen kommt die niederländische Regierung hinsichtlich der gestellten Frage zu dem Ergebnis, daß die einzelnen beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/7 als einer unmittelbar anwendbaren Bestimmung des Gemeinschaftsrechts keine hinreichende Rechtsgrundlage für einen Anspruch gegen die Behörden ihres Landes auf Wiederherstellung ihrer Rechte für die Vergangenheit entnehmen könnten. Die in Rede stehende Klage müsse nach Maßgabe des einschlägigen nationalen Rechts geprüft werden, es sei denn, die maßgebenden Bestimmungen dieses Rechts seien ungünstiger als diejenigen, die auf gleichartige, lediglich das innerstaatliche Recht berührende Klagen anwendbar seien, oder machten es dem einzelnen praktisch unmöglich, die ihm vom Gemeinschaftsrecht gewährten Rechte zu verfolgen. Dies sei im

18 — Rechtssache 13/68 (Salgoil, Slg. 1968, 679).

19 — Verbundene Rechtssachen 205/82 bis 215/82 (Deutsche Milchkontor, Slg. 1983, 2633, Randnr. 24).

allgemeinen nicht der Fall, wenn für die Klageerhebung angemessene Fristen festgesetzt seien.

4. Die *Regierung des Vereinigten Königreichs* meint, die vorliegend gestellte Frage sei die gleiche wie diejenige, um die es bei den vorerwähnten Urteilen vom 16. Dezember 1976 und 9. November 1983 gegangen sei, in denen der Grundsatz aufgestellt worden sei, daß angemessene Fristen die Verfolgung gemeinschaftsrechtlicher Ansprüche nicht unmöglich machten. Das vorlegende Gericht müsse sich selbst vergewissern, daß die fragliche Frist die Bedingung erfülle, wonach sie für sich allein nicht unangemessen sein dürfe und für vom Gemeinschaftsrecht gewährte Rechte die gleichen Regeln gelten müßten wie für Rechte, die das nationale Recht einräume.

Das Vereinigte Königreich schlägt vor, die gestellte Frage dahin zu beantworten, daß die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats vor einem innerstaatlichen Gericht einem Bürger den Ablauf einer Frist entgegenhalten könnten, vorausgesetzt, daß die anwendbaren Vorschriften des innerstaatlichen Verfahrensrechts nicht ungünstiger seien als die Vorschriften, die für auf innerstaatliches Recht gestützte Klagen gälten, und daß sie die Verfolgung von durch das Gemeinschaftsrecht gewährten Rechten nicht praktisch unmöglich machten.

5. Die *Kommission* bemerkt, die bloße Tatsache, daß ein Mitgliedstaat eine dem Gemeinschaftsrecht zuwiderlaufende Rechtsvorschrift aufrechterhalte und anwende, hindere ihn nicht daran, sich auf eine verfahrensrechtliche Norm zu berufen, die eine Frist setze. Nach einem allgemeinen Grundsatz werde unterstellt, daß jeder das Recht, das hier eine unmittelbar geltende Gemeinschaftsrichtlinie sei, kenne. Sicherlich lasse sich die Ansicht vertreten, daß man bei Empfängern von Sozialleistungen eine Ausnahme machen könne, da sie sich, was Informationen über das geltende Recht betreffe, in einer besonders nachteiligen Lage befänden; die Kommission zögere jedoch, einen Grundsatz aufzustellen, der davon ausgehe, daß man bei einzelnen Gruppen von Betroffenen eine Ausnahme machen könne. Es sei nicht sicher, daß eine Ausnahme nur deswegen zugelassen werden könne, weil es bei bestimmten gesellschaftlichen Gruppen im besonderen Maße unwahrscheinlich sei, daß sie sich in besonders subtilen Fragen des geltenden Rechts auskennten. Die bloße Tatsache, daß Irland die Richtlinie nicht rechtzeitig durchgeführt und hierdurch der Klägerin rechtswidrig Schaden zugefügt habe, stelle wohl keinen ausreichenden Hinderungsgrund für den Beklagten dar, sich auf verspätete Klageerhebung zu berufen.

Es lasse sich die Meinung vertreten, die Tatsache, daß die irischen Behörden die Klägerin mit der Bemerkung hingehalten hätten, die Entscheidung in ihrer Sache hänge vom Ausgang des Verfahrens in der vorerwähnten Rechtssache McDermott und Cotter ab, könne vom vorlegenden Gericht berücksichtigt werden, wenn dieses die Möglichkeit in Erwägung ziehe, die Dreimonatsfrist zu verlängern. Wenn jemand, der sich in der besonders schwachen Stellung einer auf Sozialleistungen angewiesenen Person befinde, gegenüber dem Staat Rechte geltend mache und nicht darauf hingewiesen werde, daß der Staat nur an diejenigen Personen Zahlungen zu leisten gedenke, die unverzüglich ein Verfahren einleiteten, so lasse sich vernünftigerweise annehmen, daß der Betroffene in einem falschen Gefühl der Sicherheit belassen worden sei und daß ihm später nicht entgegengehalten werden dürfe, er habe nicht rechtzeitig geklagt. Die Kommission räumt ein, daß diese Argumente nicht notwendig ge-

meinschaftsrechtlicher Natur seien; sie ist jedoch der Auffassung, das Gemeinschaftsrecht könne es nicht hinnehmen, daß die Möglickeit, unmittelbar gewährte Rechte durchzusetzen, und sei es auch innerhalb der vom nationalen Recht bestimmten Fristen, zusätzlich durch ein Verhalten der innerstaatlichen Behörden eingeschränkt werde, das dahin tendiere, potentielle Inhaber solcher Rechte davon abzuhalten, von den Fristen des nationalen Rechts in möglichst nutzbringender Weise Gebrauch zu machen. Ebenso wie die Fristbestimmung nicht so gestaltet sein dürfe, daß sie die Ausübung von durch das Gemeinschaftsrecht verliehenen Rechten praktisch unmöglich mache, dürften nationale Behörden, die sich auf eine solche Bestimmung berufen wollten, nicht in einer Weise handeln, die es dem Anspruchsberechtigten unnötig erschwere, den Anforderungen der fraglichen Bestimmung zu genügen.

Sicherlich habe der „hinhaltende" Schriftwechsel erst 2 1/2 Jahre nach dem Entstehen des Anspruchs auf Gleichbehandlung begonnen, so daß sich die Ansicht vertreten lasse, die Klägerin habe die Frist für die Geltendmachung dieses Anspruchs versäumt; die innerstaatlichen Gerichte seien jedoch befugt, die Frist von normalerweise drei Monaten nach ihrem Ermessen zu verlängern, wenn dies der Gerechtigkeit diene. Die Kommission neigt zu der Annahme, es sei sehr wohl möglich, daß die innerstaatlichen Gerichte die Klagefrist bis zu dem Zeitpunkt verlängerten, zu dem der Betroffene erstmalig von seinem Recht Kenntnis erlangt habe oder vernünftigerweise hätte erlangen können. Im vorliegenden Falle würde dies bedeuten, daß die Klagefrist durchaus bis März 1987 verlängert werden könne. Nach Ansicht der Kommission hindert das Gemeinschaftsrecht die irischen Behörden daran, sich nach diesem Zeitpunkt auf Fristversäumnis zu berufen.

Die Kommission schlägt vor, die Frage des High Court wie folgt zu beantworten:

Es verstößt gegen die praktische Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts, wenn sich die Behörden eines Mitgliedstaats der Geltendmachung eines auf Gemeinschaftsrecht gestützten Anspruchs durch Berufung auf eine Fristbestimmung des innerstaatlichen Rechts widersetzen, falls sie durch ihr vorheriges Verhalten den Eindruck erweckt haben, daß der Erfolg dieser Geltendmachung nicht von der Beachtung jener Bestimmung abhänge.

T. F. O'Higgins
Berichterstatter